

Antrag
auf Mitgliedschaft im Zukunft ERDGAS e.V.

Hiermit beantragen wir die Aufnahme als Mitglied in den Zukunft ERDGAS e.V. auf Grundlage der folgenden Dokumente:

- Satzung des Zukunft ERDGAS e.V. Stand 23.04.2013
- Verhaltensregeln/Code of Conduct vom 23.04.2013

Wir erklären uns hiermit mit den Verhaltensregeln/Code of Conduct in der Fassung vom 23.04.2013 einverstanden.

Name des Unternehmens	Stadtwerke Neuenstadt
Anschrift	Hauptstraße 50
	74136 Neuenstadt a.K.
Handelsregisternummer	Eigenbetrieb

Neuenstadt, den 5. Juni 2013.

Franz Ott
Name*

Franz Ott
Unterschrift

Olaf Heinze
Name*

Olaf Heinze
Unterschrift

ZUKUNFT ERDGAS

Verhaltensregeln / Code of Conduct

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Verhaltensregeln sind nach Situationen in der Arbeit der Zukunft Erdgas gegliedert, in denen das Risiko von Verstößen gegen das Kartellrecht besonders hoch ist. Diese sind:
- Vereinbarungen mit Wettbewerbern
 - Weitergabe von Unterlagen
 - Teilnahme an Sitzungen
 - Bilaterale Kontakte außerhalb von Sitzungen der Zukunft Erdgas

§ 2

Vereinbarungen mit / abgestimmtes Verhalten von Wettbewerbern

- (1) Kartellrechtlich verboten sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder wettbewerbsbeschränkendes abgestimmtes Verhalten, das sich beispielsweise auf konkrete Preise und Konditionen bezieht. In Anbetracht des Umstands, dass sich die in der Zukunft Erdgas vertretenen Unternehmen auch im Hinblick auf die von Ihnen jeweils betriebene Forschung und Entwicklung („F&E“) neuer Technologien und Produkte als Wettbewerber gegenüber stehen, muss auch darauf geachtet werden, dass keine den F&E-Wettbewerb beeinträchtigenden Vereinbarungen getroffen werden oder diesen Wettbewerb beeinträchtigendes abgestimmtes Verhalten praktiziert wird. Wettbewerbsbeschränkend wäre beispielsweise eine Verständigung dahin, bestimmte Technologien oder Produkte nicht oder nicht mehr zu benutzen.
- (2) Etwaige Vereinbarungen mit Wettbewerbern, die im Rahmen der Bildung und der Arbeit der Zukunft Erdgas getroffen werden, werden deshalb strikt auf die Bearbeitung/Erstellung von notwendigen Informationen begrenzt.

- (3) Dazu zählen insbesondere organisatorische Vereinbarungen, um Treffen oder die Übermittlung von Unterlagen (im Rahmen der nachfolgend in Abschnitt §§ 3 bis 5 dargestellten Verhaltensregeln) zu koordinieren.
- (4) Keinesfalls werden Vereinbarungen zum Wettbewerbsverhalten der Mitglieder bzw. der Branche getroffen.
- (5) Zulässige Vereinbarungen mit Wettbewerbern zur Organisation der Vereins- bzw. Verbandsarbeit werden – falls sie mündlich getroffen wurden – schriftlich dokumentiert, z. B. in Form von Besprechungsprotokollen oder eines Aktenvermerkes.

§ 3

Weitergabe von Unterlagen

- (1) Unzulässig ist der Austausch aktueller sensibler Informationen, deren Kenntnis die Unsicherheit im Wettbewerb reduziert: Dazu gehören beispielsweise Informationen über Preise, geplante Preiserhöhungen, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Marktanteile, Umsatz- oder Verkaufszahlen. Im Hinblick auf den F&E-Wettbewerb gehören dazu aber auch Informationen über den Stand und Einzelheiten der jeweiligen F&E-Bemühungen.
- (2) Bereits in der eindeutigen Offenlegung solcher sensibler Informationen gegenüber Wettbewerbern kann ein unzulässiger Informationsaustausch liegen, wenn dies zu einer Verhaltenskoordinierung im Wettbewerb führen kann.
- (3) Zulässig können hingegen folgende Formen des Informationsaustauschs sein:
 - a) Der Austausch von Informationen, die keine Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen zulassen, z. B. Angaben zum Gesamtmarkt oder Studien von Marktforschungsunternehmen.
 - b) Der Austausch von tatsächlich öffentlichen Informationen zu einzelnen Unternehmen, sofern mit dem Austausch solcher Informationen im konkreten Fall auch keine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt wird. Als tatsächlich öffentlich gelten unternehmensindividuelle Daten nur dann, wenn alle Wettbewerber und Kunden (auch im Hinblick auf die Zugangskosten, z. B. für Recherchezeit oder Datenbankgebühren) gleichermaßen leichten Zugang haben. Die Kartellbehörden legen hierbei einen äußerst strengen Maßstab an, da normalerweise die Wettbewerber keine Daten austauschen würden, die sie ebenso leicht vom Markt beziehen könnten.

- c) Der Umsatz eines Unternehmens ist z. B. nur dann eine tatsächlich öffentliche Information, wenn alle Wettbewerber und Kunden sich hierüber gleich leicht informieren können (z. B. weil der Unternehmensumsatz in den gängigen Branchen Zeitschriften veröffentlicht oder im Internet sehr leicht zu finden ist).
- d) Achtung: Geben Sie niemals unternehmensindividuelle Preisinformationen (z. B. Bruttoverkaufspreislisten) an Wettbewerber weiter, selbst wenn diese Informationen tatsächlich öffentlich sind. Die Kartellbehörden sind hier überaus streng und könnten dies als Versuch ansehen, die Preise zu koordinieren.
- e) Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Weitergabe von individuellen Unternehmensdaten an einen Treuhänder erfolgen. Es muss dann insbesondere gewährleistet sein, dass diese individuellen Informationen nicht weitergegeben werden und Wettbewerber keinen Zugriff auf diese Daten haben.
- f) Die Weitergabe von individuellen Unternehmensdaten kann zulässig sein, wenn ein ausreichender zeitlicher Abstand zwischen Erhebung und Weitergabe der Information besteht. Dieser lässt sich aber nur anhand aller Umstände des Einzelfalls bestimmen. Ein solcher zeitlicher Abstand erlaubt jedoch nur dann die Weitergabe individueller Daten, wenn diese durch den Zeitablauf jede Bedeutung für den Wettbewerb verloren haben.
- g) Die im Rahmen der Vereins- bzw. Verbandsarbeit an Wettbewerber übermittelte Unterlagen sollten in jedem Fall strikt auf Informationen beschränkt werden, die zur Erreichung des Ziels des Zukunft Erdgas e.V. bzw. der Branche notwendig sind.
- h) Die übermittelten Unterlagen sowie die Empfänger, Form und Zeitpunkt der Übermittlung sollten zentral dokumentiert werden.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die weiteren Regelungen gelten nur insoweit, als nicht die spezielleren Vorschriften der Satzungen des Zukunft Erdgas e.V. oder der Zukunft Erdgas Projekt GmbH berührt sind.
- (2) Jedes Unternehmen kann einen Vertreter zu Sitzungen der Zukunft Erdgas entsenden.
- (3) Die Teilnehmer werden zu Sitzungen im Rahmen der Zukunft Erdgas schriftlich eingeladen.

- (4) Die Einladung sollte die Namen der eingeladenen Teilnehmer sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Die anstehenden Themen sollten möglichst präzise und eindeutig beschrieben werden.
- (6) Die vorbereitenden Unterlagen, die allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden, dürfen keine vertraulichen oder sensiblen Informationen enthalten (vgl. dazu im Einzelnen §§ 2 und 3). Zu den Sitzungen selbst sollten die Teilnehmer keine individuellen Unternehmensdaten mitbringen.
- (7) Während der Sitzung ist zu beachten, dass kartellrechtliche verbotene wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen (vgl. dazu im Einzelnen § 2) nicht nur schriftlich oder mündlich geschlossen werden können. Es genügt, dass die Teilnehmer einer Sitzung ihre Zustimmung, z. B. durch Kopfnicken, signalisieren. Schweigt ein Sitzungsteilnehmer zu einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung, die während der Sitzung getroffen wird, so wird vermutet, dass er ihr zugestimmt hat. Wenn er diese Vermutung nicht durch den Nachweis ausreichender Distanzierung widerlegen kann, wird er als Teilnehmer an dem Kartellverstoß angesehen.
- (8) Ferner darf auch die einseitige Offenlegung sensibler Informationen durch Wettbewerber nicht ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert werden. Sie sollten die Informationen vielmehr ausdrücklich zurückweisen. Im Falle unzulässigen Verhaltens von Wettbewerbern sollten Sie verlangen, dass die unzulässige Aktivität abgestellt wird. Wenn Ihrer Aufforderung nicht nachgekommen wird, verlangen Sie, dass die Sitzung beendet wird oder verlassen Sie die Sitzung. Achten Sie darauf, dass dies ausdrücklich protokolliert wird.
- (9) Auf Social Events im Umfeld einer Sitzung dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen oder sensible oder vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, da auch „informelle“ Gespräche Wettbewerbsverstöße darstellen können. Sollte ein Wettbewerber versuchen, Sie in ein kartellrechtlich sensibles Gespräch zu verwickeln, weisen Sie dieses Ansehen ausdrücklich zurück. Fertigen Sie von dem Vorfall eine Aktennotiz an und sprechen Sie die Rechtsabteilung an.
- (10) Von den Sitzungen der Zukunft Erdgas werden Protokolle angefertigt. Diese sind präzise und eindeutig abzufassen und dürfen nicht den Eindruck erwecken, es wäre auf den Sitzungen zu wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen gekommen. Sollte es zu Äußerungen oder Aufforderungen von Mitgliedern der Zukunft Erdgas gekommen sein, die als wettbewerbsrechtlich kritisch anzusehen sind, muss in den Protokollen oder Mit-

schriften ausdrücklich festgehalten werden, dass die anderen Teilnehmer der Sitzung diese zurückgewiesen haben.

- (11) Sollten Mitglieder es für erforderlich halten, werden die Sitzungen der Zukunft Erdgas durch einen Rechtsanwalt bzw. Angehörigen einer Unternehmensrechtsabteilung bzw. ggf. autorisierter externer Rechtsbeistände begleitet, die Protokoll führen und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Wettbewerbsrecht sowie dieser Verhaltensregeln sicherstellen sollen.

§ 5

Bilaterale Kontakte außerhalb von Sitzungen

- (1) Kommt es im Rahmen der Arbeit der Zukunft Erdgas außerhalb von Sitzungen zu bilateralen Kontakten mit Wettbewerbern, z. B. Telefongesprächen, dürfen auch in diesem Zusammenhang keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen getroffen (vgl. Abschnitt § 2) oder sensible Informationen ausgetauscht werden (vgl. Abschnitt § 3).
- (2) Im Falle unzulässigen Verhaltens des Gesprächspartners sollten Sie verlangen, dass die unzulässige Aktivität abgestellt wird. Wenn Ihrer Aufforderung nicht nachgekommen wird, beenden Sie das Gespräch.
- (3) Über den Inhalt bilateraler Kontakte, soweit sie nicht ohnehin dokumentiert sind (z. B. E-Mails) sollten Vermerke angefertigt werden. Sollte es zu Äußerungen oder Aufforderungen von Wettbewerbern gekommen sein, die als wettbewerbsrechtlich kritisch anzusehen sind, muss in dem Vermerk ausdrücklich festgehalten werden, dass Sie diese zurückgewiesen haben.

Ich erkläre mich mit den vorstehenden Verhaltensregeln einverstanden.

Datum

Unternehmen

Vorname, Name

SATZUNG

des Zukunft ERDGAS e.V.

- § 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 - VEREINSZWECK
- § 3 - AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 - Austritt von Mitgliedern
- § 5 - Ausschluss von Mitgliedern
- § 6 - BEITRÄGE UND UMLAGEN
- § 7 - ORGANE DES VEREINS
- § 8 - VORSTAND
- § 9 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES
- § 10 - ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS
- § 11 - VORSITZ UND EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATS
- § 12 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS
- § 13 - AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS
- § 14 - BEIRAT
- § 15 - ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE
- § 16 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 17 - BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 18 - BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG
- § 19 - GESCHÄFTSBESORGUNG
- § 20 - SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 21 - AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 22 - SALVATORISCHE KLAUSEL

§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen

Zukunft ERDGAS e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Förderung der Erzeugung und der Verbreitung von Erdgas, Biogas/BIO-ERDGAS, verflüssigtem Erdgas (LNG), Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan sowie deren Anwendungs-, Netz- und Speichertechnologien. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Maßnahmen auf den Gebieten Marketing, Sponsoring, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und politische Kommunikation sowie die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.

Zu den Tätigkeiten zählen dagegen nicht wirtschaftliche Aktivitäten wie Produktion und Vertrieb.

Vom Vereinszweck umfasst ist die Unterstützung Dritter bei der Verfolgung der Ziele dieses § 2 Abs. 1.

- (2) Ziel des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit den Marktpartnern eine umweltschonende, energieeffiziente und sozialverträgliche Energieversorgung langfristig sicherzustellen.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder – soweit ein Mitglied individuelle Leistungen erbringt – durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gesellschaftszweck der Erfüllung des Zwecks des Vereins förderlich ist.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen der Gaswirtschaft werden, die an dem Vereinszweck nach § 2 interessiert und bereit sind, ihn unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Verbände, Vereine und sonstige Institutionen, die an dem Vereinszweck nach § 2 interessiert und bereit sind, ihn unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern, können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, wenn dies der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung seitens des Vereins, dem Antragsteller die hierfür ausschlaggebenden Gründe mitzuteilen.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Vorstand gibt die Kündigung unverzüglich den weiteren Mitgliedern des Vereins bekannt.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge nach § 6 Abs. (2) oder Abs. (3) in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist. Ein Mitglied, welches nach dieser Bestimmung seinen Austritt aus dem Verein erklärt, ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags nicht verpflichtet.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden und innerhalb des jeweiligen Haushaltsplans (Budget) vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben werden durch die Erhebung jährlicher Beiträge und Umlagen finanziert.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres jeweils zu entrichtenden Beiträge orientiert sich insbesondere an den für den Basisbetrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten und wird in Abhängigkeit des Nutzens der einzelnen Mitglieder aus den Maßnahmen und Vorhaben nach Abs. (1) berechnet.

Maßgeblich für die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist der von dem jeweiligen Mitglied in dem der Ermittlung des Beitrags vorausgegangenem Geschäftsjahr allokierte Erdgasabsatz in Deutschland (ohne Handelsgeschäfte). Für Netzbetreiber ist auf die entnommene Jahresarbeit abzustellen.

Der Nutzen der einzelnen Mitglieder nach Unterabsatz 1 wird nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsschlüssel festgestellt. Der Beitragsschlüssel wird jährlich überprüft und kann von der Mitgliederversammlung erforderlichenfalls angepasst werden.

- (3) Für Mitglieder, die nicht von Abs. (2) erfasst sind, wird der Beitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei berücksichtigt die Mitgliederversammlung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, sich an der Beschlussfassung zu beteiligen.
- (4) Die Obergrenze für die Beitragspflicht eines jeden einzelnen Mitglieds nach Abs. (2) oder Abs. (3) ist festgelegt auf einen Betrag von 500.000,00 Euro pro Geschäftsjahr.
- (5) Für Tätigkeiten, die sich aus dem Haushaltsplan ergeben und die über die mit den Beiträgen abgedeckten Tätigkeiten hinausgehen (z.B. Projekte), werden gesonderte Umlagen erhoben. Die Umlagen beruhen auf freiwilliger Basis. Die beteiligten Mitglieder erhalten – soweit dies die einzelnen Tätigkeiten ermöglichen – gesonderte Vorteile aus diesen Tätigkeiten, die gegebenenfalls nach der Höhe der Beteiligung an der jeweiligen Tätigkeit gestaffelt werden.
- (6) Auf Beiträge und Umlagen weist der Verein (soweit rechtlich zulässig) die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 % aus. Die Beiträge und Umlagen sind zuzüglich Umsatzsteuer jährlich im Voraus bis jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres von den Mitgliedern auf das von dem Verein hierzu benannte Konto durch Überweisung zu zahlen.
- (7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Beiträgen und geleisteten Umlagen – auch anteilig – nicht statt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bei der dem Vorstandsvorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zusteht.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten, soweit nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist oder ihm von dem Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Übrigen wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats;
 - (b) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (c) Entscheidung über die Realisierung von Tätigkeiten nach § 6 Abs. (5) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein muss der Vorstand eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats herbeiführen.

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Bei der Wahl des Aufsichtsrats sollen alle Mitgliedergruppen des Vereins angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 17 Abs. (7) Satz 1. Dem Lenkungskreis „Gas“ des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. steht das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied zu.

Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig.

- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11

VORSITZ UND EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Stellvertreter handeln bei Verhinderung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Wahl der Stellvertreter die Reihenfolge der Stellvertretung.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden, einberufen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied sowie der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 12

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (2) Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz des Vereins statt.
- (3) Eine Vertretung ist nur durch andere Mitglieder des Aufsichtsrats auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (per Telefax) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat des Zukunft ERDGAS e.V.“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats entgegengenommen.

§ 13

AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (b) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Abs. (1), mit Ausnahme der Abberufung aus wichtigem Grund, sowie Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ernennung des Vorstandsvorsitzenden nach § 8 Abs. (2);
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte;
 - f) Angelegenheiten besonderer Bedeutung, die dem Aufsichtsrat nach § 9 Abs. (2) vorgelegt werden;
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand bedarf bei Beschlüssen in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Abs. (4) lit. a) werden mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegeben.

§ 14 BEIRAT

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Aufsichtsrats und des Vorstands in allen für die Tätigkeit des Vereins wesentlichen Fragen, insbesondere in politischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Der Beirat ist Diskussionsplattform für alle den Verein und seine Tätigkeit betreffenden Fragen und Marktpartnerforum.
- (2) Die konkreten Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 15 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Jedes Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung (zumindest) eine Stimme. Mitglieder erhalten zusätzlich zu dieser Stimme je 5.000,00 € nach § 6 Abs. (2) oder Abs. (3) geleistetem Beitrag jeweils eine weitere Stimme in der Mitgliederversammlung. Umlagen nach § 6 Abs. (5) werden nicht berücksichtigt. Die Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung wird von dieser jeweils im Anschluss an die Beitragsfestsetzung für das jeweilige Kalenderjahr festgestellt.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5;
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge nach § 6 Abs. (2) und Abs. (3) sowie Anpassungen des Beitragsschlüssels nach § 6 Abs. (2);
 - e) Wahl des Aufsichtsrats nach § 10;
 - f) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - g) Bildung eines Beirats, Bestellung der Mitglieder des Beirats und Zustimmung zur Geschäftsordnung des Beirats nach § 14;
 - h) Feststellung der Handelsbilanz nach § 18 Abs. (2);
 - i) Wahl des Abschlussprüfers nach § 18 Abs. (2);
 - j) Änderungen der Satzung nach § 20;
 - k) Auflösung des Vereins nach § 21.

§ 16

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Aufsichtsrats fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 17 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der

Stimmen der einzelnen Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) erforderlich:
 - (a) Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5, 15 Abs. (2) lit. (c);
 - (b) Festsetzung der Beiträge nach § 6 Abs. (2) und (3) und Anpassung des Beitragsschlüssels nach §§ 6 Abs. (2), 15 Abs. (2) lit. (d);
 - (c) Änderungen der Satzung nach §§ 20, 15 Abs. (2) lit. (j).
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung durchgeführte Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird –

zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

§ 18

BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG

- (1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und steuerlicher Vorschriften die Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und die Geschäftsbücher aufzubewahren. Der Verein hat ferner jährliche Abschlüsse in Form von Handels- und Steuerbilanzen aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung der Handels- und Steuerbilanzen des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Handelsbilanz ist entsprechend §§ 242 ff. HGB aufzustellen und wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Vorstand legt die mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Handelsbilanz nach Vorliegen der Mitgliederversammlung zur Feststellung vor.

§ 19

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt.

§ 20

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 21

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nach § 15 Abs. (2) lit. (k) ist eine Mehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder (unabhängig von der Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder) erforderlich.

- (2) Nach Auflösung des Vereins ist jedes Mitglied berechtigt, die innerhalb des Vereins erzielten Arbeitsergebnisse eigenständig zu nutzen, sofern und soweit dem keine rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art entgegenstehen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins seinen Mitgliedern zu. Das Vereinsvermögen wird an sämtliche Mitglieder des Vereins nach dem prozentualen Anteil ihrer Beiträge nach § 6 Abs. (2) und (3) untereinander im Jahr der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit verteilt. Umlagen nach § 6 Abs. (5) bleiben außer Betracht.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der Satzung unmöglich wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Satzung erfüllt sowie den Interessen der Mitglieder gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieser Satzung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

Gesellschaftsvertrag

der Zukunft ERDGAS Projekt GmbH

- § 1 - FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT
- § 2 - GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS
- § 3 - DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR
- § 4 - STAMMKAPITAL
- § 5 - VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE
- § 6 - EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN
- § 7 - GESCHÄFTSFÜHRUNG
- § 8 - GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG
- § 9 - BESCHLUSSFASSUNGEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG
- § 10 - ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG
- § 11 - KOORDINIERUNGSKREISE
- § 12 - JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG
- § 13 - SALVATORISCHE KLAUSEL
- § 14 - SCHRIFTFORM
- § 15 - BEKANNTMACHUNGEN

§ 1
FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Zukunft ERDGAS Projekt GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
- (a) die Besorgung der Vereinsgeschäfte des Zukunft ERDGAS e.V., sowie
 - (b) die gemeinsame Förderung der Erzeugung und der Verbreitung von Erdgas, Biogas/BIO-ERDGAS, verflüssigtem Erdgas (LNG), Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan sowie deren Anwendungs-, Netz- und Speichertechnologien.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro).
- (2) Die Stammeinlage wird wie folgt übernommen:
- | | |
|---------------------|--------------|
| Zukunft ERDGAS e.V. | 25.000,00 €. |
|---------------------|--------------|
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe einbezahlt.

§ 5
VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen einschließlich einzelner Gesellschafterrechte – insbesondere durch Veräußerung und Verpfändung – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der Gesamtheit aller Stimmen.

§ 6
EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils mit der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

§ 7
GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, soweit ein solcher bestellt ist, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 8

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen werden durch schriftliche Einladungen (auch per Telefax) unter Beifügung der Tagesordnung an die Gesellschafter einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgeblich für das Datum der Absendung ist der Poststempel bzw. bei Telefax das Datum der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden gewöhnlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können von der Geschäftsführung auch an einen anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland einberufen werden.

§ 9

BESCHLUSSFASSUNGEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Je nominell 1,00 € (in Worten: ein 00/100 Euro) eines Geschäftsanteils gewähren in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche erneut eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In diesen Fällen ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die anwesende oder vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern dieser Vertrag oder die gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche (auch per Telefax) oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und kein Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung innerhalb der für die Stimmabgabe festgelegten Frist widerspricht. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht

rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind von der Geschäftsführung zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift, in welcher der Beschluss enthalten ist bzw. nach Zugang der Mitteilung über die wirksame Fassung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, geltend gemacht werden.

§ 10

ZUSTÄNDIGKEITEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt – neben den gesetzlich oder im Übrigen durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – über
 - a) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags;
 - b) Änderungen des Stammkapitals;
 - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - d) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Geschäftsführer und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Entlastung der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
 - f) Zustimmung zur Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - i) die Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags;
 - j) Zustimmung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - k) Bildung von Koordinierungskreisen und Ernennung von Mitgliedern der Koordinierungskreise.

- (2) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Handlungen der Geschäftsführung:
- a) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
 - c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - e) die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten sowie die Festlegung der Vergütung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 - f) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, deren Betrag € 50.000,00 übersteigt;
 - g) Durchführung von Vorhaben, Maßnahmen und Projekten, deren Umfang im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigt;
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen ausdrücklichen rechtsgeschäftlichen Haftungsübernahmen für Dritte;
 - i) Erwerb, Veräußerung, Aufgabe oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die Handlung Gegenstand des Wirtschaftsplans ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 bezeichneten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften berechtigt, der Geschäftsführung Einzelweisungen zu erteilen.

§ 11

KOORDINIERUNGSKREISE

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung von einem oder mehreren Koordinierungskreisen beschließen. Aufgabe der Koordinierungskreise ist die Beratung der Geschäftsführung in allen für die Tätigkeit der Geschäftsführung wesentlichen Fragen, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und die Planung gemeinsamer Projekte.
- (2) Zahl, die konkreten Aufgaben und Zusammensetzung der Koordinierungskreise beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (3) Jeder Koordinierungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung vorzulegen.

§ 13

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Gesellschaftsvertrages unmöglich wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 14

SCHRIFTFORM

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 15

BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Kampagnenbüro/wvgw • Reinhardtstraße 32 • 10117 Berlin

Herrn
 Franz Ott
 Kaufm. Betriebsleiter
 Stadtwerke Neuenstadt
 Hauptstraße 50
 74196 Neuenstadt

Stadtverwaltung Neuenstadt a. K.			Erl.
17. Mai 2013			R
			U
BM	AL	10	VA
		20	
		60	

ERDGAS
Produkt- und Systemkampagne
 Kampagnenbüro/wvgw
 Reinhardtstraße 32
 10117 Berlin
 T. + 49 30 300199-1262
 F. + 49 30 300199-3262
 E-Mail: office@erdgas.info
 www.erdgas.info
 www.erdgas-kampagne.de

16. Mai 2013

Zukunft ERDGAS e. V. – Werden auch Sie Mitglied in der Nachfolgegesellschaft aus ERDGAS Produkt- und Systemkampagne und IEU

Sehr geehrter Herr Ott,

die Gründungssitzung des Zukunft ERDGAS e. V. – als Nachfolgegesellschaft der ERDGAS Produkt- und Systemkampagne und der Initiative ERDGAS pro Umwelt – hat Ende April stattgefunden. Dem neuen Verein gehören jetzt bereits über die Hälfte der Kampagnenmitglieder an. Die öffentlichkeitswirksame Pressekonferenz zum Start der neuen Stimme der Gaswirtschaft findet am 17. Juni 2013 um 11:00 Uhr statt. Die offizielle Arbeitsaufnahme erfolgt am 1. Juli 2013.

Ihr Unternehmen ist bereits als Mitgliedsunternehmen in der ERDGAS Produkt- und Systemkampagne engagiert. Gern möchten wir Sie auch für unsere neue Organisation gewinnen. Treten Sie dem Verein noch vor dem Eröffnungs-Presetermin bei und zeigen so am 17. Juni 2013 durch Ihr Logo in der Pressemappe und einem Vertreter Ihres Unternehmens auf dem Pressefoto Ihr Engagement für das Produkt ERDGAS. Wir wollen mit vielen Gründungsmitgliedern über die Presse ein starkes Zeichen in die Branche senden und dies als Impuls für weitere Unternehmen nutzen.

Die Positionierung von ERDGAS im Energiemarkt ist eine Branchenaufgabe. Helfen auch Sie, ein starkes Team aufzubauen!

Für einen Beitritt zum Verein fügen wir Ihnen ein Antragsformular auf Mitgliedschaft im Zukunft ERDGAS e.V. und die relevanten Satzungsdokumente bei.

Bitte reservieren Sie sich den 17. Juni 2013. Nach der Pressekonferenz wird im Rahmen des letzten Round-Table „Gemeinsam handeln“ von 14:00 bis 17:00 Uhr eine erste gemeinsame Sitzung aller bisherigen Mitgliedsunternehmen der ERDGAS Kampagne sowie der IEU-Gesellschafter durchgeführt.

Sie erhalten eine separate Einladung für beide Veranstaltungen mit genauen Angaben zum Ort und zum Ablauf.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Werner, Leiter des Kampagnenbüros, zur Verfügung (030 300199-1260, john.werner@erdgas.info).

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Schüler
Vorsitzender der Budgetkommission

Anlagen